

- Saarbrücken. Ausstellung »Das Saarländische Handwerk«. 10. September—10. Oktober.
 Wien. Tagung des Frauen-Weltspport-Verbandes. 10.—15. Sept.
 Saloniki. Messe. 11.—25. September.
 Brüssel. Int. Katao-Konferenz. 12. September.
 Prag. Moderne Wohnausstellung. 15. Sept.—15. Okt.
 Wien. Ausstellung des Weltmaß-Systems. 15. Sept.—31. Okt.
 Lyon. 4. Int. Rundfunk-Ausstellung. 17.—25. September.
 Marseille. 8. Int. Marseiller Messe. 19. Sept.—8. Okt.
 Bichy. Int. Kongress f. Blasen- u. Gallenkrankheiten. 19.—22. Sept.
 Marseille. Int. mittelländ. Kongress f. Hygiene. 20.—25. Sept.
 Wien. Tagung der Deutschen Anthropologischen Gesellschaft und der Anthropologischen Gesellschaft in Wien. 20.—23. September.
 Basel. Int. Europa-Kongress. 24.—28. September.
 Ravenna. 3. Internat. archäologischer Kongress. 25.—30. Sept.
 Madrid. 2. Int. Kongress für Otorhinolaryngologie. 27.—30. Sept.
 Rom. Ausstellung für Meliorationswesen und Innenkolonisation. Oktober.
 Innsbruck. Herbstmesse. 1.—9. Oktober.
 Paris. Auto-, Motorrad- und Sport-Ausstellung. 6.—16. Oktober.
 Wien. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Verdauungskrankheiten. 6.—8. Oktober.
 Paris. Tagung d. Int. Liga gegen d. Rheumatismus. 13.—15. Okt.
 Genf. Weltwirtschafts-Konferenz. 14. Oktober.
 Seltsingfors. Nahrungs- und Genußmittel-Messe. 20.—30. Okt.
 Kopenhagen. Radio-Ausstellung. 21.—31. Oktober.
 Rom. 3. Int. Weinbau-Kongress. 23.—25. Oktober.

Rampmann, C.: Die graphischen Künste. 5. Aufl. Neubearb. von S. Schimkowitz. Berlin: Walter de Gruyter & Co. 1932. 136 S. mit vielen Abb. u. Beilagen. Zw. RM 1.62. (Sammlung Götschen 75.)

Es dürfte nicht viele Buchhändler geben, die ihre Kenntnis von den Reproduktionsverfahren nicht dem »Rampmann« verdanken, denn seine Gliederung des Stoffes wie die Art der Darstellung und der Bebilderung ermöglichen eine leichte und rasche Orientierung. Es werden behandelt: I. Das Wesen der Reproduktionsverfahren, II. Die drei Druckarten. III. Anfang und Entwicklung des Hochdruckes. IV. Typographie. V. Die Technik des Holzschnittes. VI. Tiefdruck. VII. Geschichte und Technik der Lithographie und des Offsetdruckes. VIII. Die modernen photomechanischen Reproduktionsverfahren (des Hoch-, Flach- und Tiefdruckes). IX. Die Galvanoplastik und ihre Anwendung in den graphischen Künsten. X. Der Farbenruck. Gegenüber der letzten Auflage wurden die geschichtlichen Abschnitte nach den neuesten Forschungsergebnissen einer genauen Revision unterzogen, das Kapitel über Typographie, dem auch eine kurze Entwicklungsgeschichte unserer Schriftformen beigelegt wurde, hat einen neuzeitlichen Aufbau erfahren. Die photomechanischen Reproduktionsverfahren, wie die Reproduktionsphotographie, der Offset- und Rastertiefdruck, haben eine bedeutend eingehendere Behandlung gefunden.

Becher, Dr. Carl: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Kommentar. 2., neubearb. Aufl. München 1932: C. H. Beck'sche Verlagsbuchh. XII, 291 S. Zw. RM 8.50.

Elster, Dr. Alexander: Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 in der Fassung vom 9. März 1932. Kurzer Kommentar für Praxis und Studium. 9., durchgearb. u. wesentl. erg. Aufl. der erläuterten Textausgabe von Justizrat Dr. A. Pinner und Dr. A. Elster. Berlin 1932: Walter de Gruyter & Co. 394 S. Zw. RM 7.50. [Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 37.]

Die beiden vorliegenden Kommentare halten die Mitte zwischen einem großen Kommentar und einer Textausgabe mit Anmerkungen, sie sind vor allem für die Bedürfnisse rascher Orientierung sowohl des Kaufmanns als auch des praktischen Juristen bestimmt, sodann aber für die Studierenden und können beide in ihrem neuen Gewand für diese Zwecke angelegentlichst empfohlen werden. Die Rechtsprechung ist bis auf die neueste Gegenwart verwertet, in beiden ist die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 9. März 1932 mit behandelt, die infolge ihrer vielfach so wenig glücklichen Fassung bereits zu zahlreichen Zweifeln Anlaß gegeben hat. Becher lehnt mit vollem Recht die Kritik Baumbachs ab, daß § 1 UWG. eine »unselbige Vorschrift« sei und wendet sich auch gegen die vielfach erhobene Forderung der Aufstellung von Einzelnormen an Stelle der Generalklausel des § 1. Selbst wenn solche Einzelnormen aufgestellt würden, so könnte immer noch nicht die Sicherheit der Entscheidung vorhergesagt werden, wenigstens nicht in den meisten Fällen. Auch Elster tritt der Auffassung Baumbachs entgegen. Die Klagen über die Schwierigkeiten, zu welchen die seitherige Anwendung des § 1 Anlaß gegeben habe, beruhen zum guten Teil auf Übertreibung, und ich muß Elster vollständig darin beipflichten, daß im allgemeinen

sich die Rechtsprechung des RG. der Auslegung des § 1 vollkommen gewachsen gezeigt hat. Die Behandlung der Einzelfragen ist in beiden Darstellungen im Rahmen des obigen Zweckes eine durchaus erschöpfende und geht an keinem für die Praxis besonders wichtigen Problem vorüber. Ich verweise beispielsweise insbesondere auf die Behandlung des Problems der Nachahmung von nicht durch Sondergesetz geschützten Waren, des Verhältnisses zwischen Unl. Wettbewerbs-Ges. und Liter. Urheb.-Ges., Kunstschus-Ges., Warenzeichen-Ges. usw. Was die Darstellung der Notverordnung anlangt, so kommt insbesondere der auf die Zugaben bezügliche Teil in Betracht. Wenn Elster S. 303 ausführt, die von dem Zugabeverbot zugelassenen Ausnahmen seien nicht einengend auszulegen, so kann ich dem nicht zustimmen. Sie bleiben trotz der großen Anzahl Ausnahmen, und es muß auch daran festgehalten werden, daß ein Zugabeverbot grundsätzlich besteht, ebenso Becher S. 276. Bei der Ausnahme bezüglich der Erteilung von Auskünften und Ratschlägen (§ 1 Abs. 2 f der Verordnung) wird von beiden Kommentatoren der Standpunkt vertreten, daß hierbei die Feststellung der Handelsüblichkeit keine Rolle spielt; auch wenn man sich der Ansicht anschließt, daß diese unbeschränkte Zulassung mißbraucht werden könnte (vgl. Heß, Börsenblatt 1931 Nr. 265), so muß angesichts des klaren Wortlautes der Notverordnung an obiger Auslegung festgehalten werden. In manchen Zeitungen und Zeitschriften wird übrigens immer noch von »kostenloser Briefkastenauskunft« gesprochen, das ist durchaus unstatthaft. Bei der Frage, ob eine Gratisankündigung von Zugaben vorliegt, können die von dem Reichsgericht in den bekannten Prozessen wegen Gratislieferung von Büchern herausgearbeiteten Grundsätze verwertet werden (Elster S. 345 u. f.; Jurist. Wochenschr. 1930 S. 687.)

Beide Bücher werden sich auch in der neuen Auflage zweifellos rasch zahlreiche Freunde erwerben. Wünschenswert erscheint mir die Vermehrung der Stichworte im Sachregister.

Justizrat Dr. Fuld-Mainz.

Verfasserlexikon des deutschen Mittelalters. Unter Mitarbeit zahlreicher Fachgenossen herausgegeben von Wolfgang Stammer. Berlin: Walter de Gruyter & Co. (Lieferung 1—3, 480 Spalten, je RM 5.—.)

Wolfgang Stammer hat mit Paul Merker zusammen das wertvolle und überall gut aufgenommene »Reallexikon der deutschen Literaturgeschichte« herausgegeben. Nun läßt er als Gegenstück ein Verfasserlexikon der gesamten deutschen Literatur des Mittelalters erscheinen, ein umfangreiches wissenschaftliches Werk mit über 70 Mitarbeitern, das auf 120 Bogen berechnet ist und von dem vorläufig drei Lieferungen (bis »Ebersberg«) vorliegen.

Auch hier wird es sich um ein entscheidendes wissenschaftliches Lexikon handeln. Es steht der Gründlichkeit der Anlage nach weit über der vorhandenen Literatur, etwa der »Allgemeinen Deutschen Biographie«, die außerdem Jahrzehnte zurückliegt. Und dadurch, daß es nur das Mittelalter behandelt, wird es mit anderem vollends nicht vergleichbar. Deshalb ist es auch keine Sammlung von Biographien, das würde der Stoff nicht zulassen, sondern eine nach Verfasseramen, bei anonymen Werken nach Titeln geordnete Aufreihung der gesamten Literaturkenntnis. Literatur in dem weiten Sinn, daß alle Arten der Prosa, die juristische, die naturwissenschaftliche mit eingeschlossen sind. Deshalb wird es überhaupt zu einem generellen Nachschlagewerk über das Mittelalter werden, einem Werk für alle historischen Disziplinen.

Die Anlage im einzelnen ist höchst sorgfältig. Auch alle kleinen, unbedeutenden Namen sind aufgenommen, die mittellateinischen Dichter sind berücksichtigt, so weit sie nicht ganz außerhalb der nationalen Literatur stehen, und zeitlich ist der Begriff »Mittelalter« so weit gefaßt, daß er bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts hineinreicht. Der einzelne Artikel ist etwa dreiteilig gegliedert, philologisch-biographisch, literarhistorisch-geistesgeschichtlich und bibliographisch. Für den Antiquar besonders wird das Werk von großem Nutzen sein.

B. H.

Wöchentliche Übersicht

über

geschäftl. Einrichtungen und Veränderungen.

Zusammengestellt von der Redaktion des Adreßbuches des Deutschen Buchhandels.

11.—17. August 1932.

Vorhergehende Liste 1932, Nr. 188. (Zeichen-Erklärung f. Nr. 176.)

Konturs.

Verlagsdruckerei Würzburg G. m. b. H., Würzburg.
 In Konturs f. 10/VIII, 1932. S. a. Bbl. 191.